

ERTA SCHWEIZ

Verband BlockflötenlehrerInnen Schweiz

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- ERTA – Verband BlockflötenlehrerInnen Schweiz ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des amtierenden Geschäftsführers.
- Der Verein ist die Schweizer Sektion der „**European Recorder Teachers Association**„ (ERTA). Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich hauptsächlich auf das Gebiet der Schweiz.

§ 2 Zweck

Die ERTA Schweiz ist eine gemeinnützige Organisation, in der Lehrkräfte aus allen Bereichen des Blockflötenunterrichts zusammengeschlossen sind. Der Verein bezweckt die Förderung des Blockflötenspiels sowie des Unterrichts auf der Blockflöte.

Die ERTA Schweiz verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Förderung der künstlerischen, pädagogischen und methodischen Aspekte des Blockflötenspiels.
- Nationale und internationale Vernetzung der Unterrichtenden in den verschiedenen Bereichen des Blockflötenunterrichts
- Förderung der Aus- und Weiterbildung von Blockflötenlehrkräften
- Engagement bei der Qualitätssicherung und deren professioneller Kontrolle
- Förderung Aktueller Musik für Blockflöte auf allen Spielniveaus
- Kultur-Politisches Engagement / Öffentlichkeitsarbeit (Stellungnahmen, Nachfrage bei Entscheidungsträgern, etc.)

Zur Erreichung dieser Ziele widmet sich der Verein folgenden Aktivitäten:

- Durchführung von Veranstaltungen wie Tagungen, Seminare, Kurse und Konzerte.
- Durchführung von Blockflötenwettbewerben
- Herausgabe von Publikationen, Betreiben einer Internetseite
- Zusammenarbeit mit anderen Instrumentallehrerverbänden
- Permanenter Kontakt zur ERTA International, resp. deren einzelnen Sektionen

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliederkategorien

a) Einzelmitglied b) Kollektivmitglied c) Ehrenmitglied d) Gönnermitglied

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Einzelmitglied können in erster Linie alle natürlichen Personen werden, die im Bereich des Blockflötenunterrichts tätig sind. Die Mitgliedschaft ist auch für natürliche Personen offen, die die Belange der ERTA durch ihren Mitgliederbeitrag und ihre allfällige Mitarbeit unterstützen. Juristische Personen, die sich für die Verbandsziele einsetzen, können **b) Kollektivmitglied** werden.

Personen, die sich um die ERTA oder in Blockflötenpädagogischen Belangen spezielle Verdienste erworben haben, können **c) Ehrenmitglied** werden. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sie sind jedoch von allen finanziellen Pflichten befreit.

Natürliche oder juristische Personen, die die Verbandszwecke finanziell unterstützen möchten, haben die Möglichkeit **d) Gönnermitglied** zu werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

Die Mitgliedschaft berechtigt zum kostenfreien Bezug des Informationsangebots von ERTA Schweiz.

§ 5 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung bestimmt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens bis zum 30. September mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

III. Organisation

§ 7 Organe des Vereins

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfer
4. Geschäftsführung

Generalversammlung

§ 8 Die ordentlich Generalversammlung findet im ersten Halbjahr jedes Jahres statt. Das Datum wird im Informationsorgan der ERTA Schweiz mindestens 6 Monate im Voraus publiziert.

§ 9 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann binnen vier Wochen einberufen werden von:

- Vorstand
- ordentliche Generalversammlung
- ein Fünftel der Mitglieder
- Rechnungsprüfer

§ 10 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Dringliche Anträge zur Generalversammlung müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§ 11 Stimmberechtigt sind an der Generalversammlung nur Mitglieder der Kategorien a), b), c)

§ 12 Aufgabe der Generalversammlung:

- Festsetzung und Änderung der Statuten.
- Behandlung der vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Traktanden.
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers
- Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- Die Ehrung von Mitgliedern

Vorstand

§ 13 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer/Kassier und Beisitzer).

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins: Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Über die Vorstandssitzungen ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu führen, das durch diesen zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.

§ 14 Der Vorstand wird **von der Generalversammlung gewählt**.

§ 15 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Das **Präsidium** wechselt jährlich **im Turnus** innerhalb des Vorstands

§ 16 Die **Amtsdauer** des Vorstands beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Vorstandssitz vor Ablauf der Amtsdauer frei, so hat der Vorstand das Recht, von sich aus eine bis zur nächsten Generalversammlung gültige Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 17 Aufgaben des Vorstands:

- Planung von Veranstaltungen
- Konzeption von Publikationen und Internetseite
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- Vorbereitung der Generalversammlung.
- Erstellung des Jahresbudgets sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses zuhanden der Generalversammlung.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 18 Der Tätigkeitsbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem **Pflichtenheft** des Vorstands.

§ 19 Die Arbeit des Vorstandes erfolgt **ehrenamtlich** und ohne Honorar. Die Spesen werden nach Möglichkeit ausbezahlt.

§ 20 Der Vorstand kann in verschiedenen Themenbereichen **Arbeitsgruppen** einsetzen, die zuhanden des Vorstands Vorschläge unterbreiten und Fragen analysieren.

§ 21 Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend sind.

Die Rechnungsrevisoren

§ 22 **RechnungsrevisorInnen** werden von der Generalversammlung gewählt. Sie besorgen die Kassenkontrolle, prüfen die Jahresrechnung und erstatten schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

Der Geschäftsführer

§ 23 Der **Geschäftsführer** besorgt Kassawesen, Sekretariatsarbeiten (Verbandsinfrastruktur und Organisation von Veranstaltungen) sowie die redaktionelle Arbeit der Publikation und der Internetseite. Er wird nach Stundenaufwand entlohnt. Die redaktionelle Arbeit kann auch delegiert werden.

IV Finanzielles

§ 24 Die **Einnahmen** des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmenüberschüssen aus Veranstaltungen
- Subventionen, Schenkungen oder anderer freiwilligen Spenden
- Vermögenserträge

§ 25 Für Verbindlichkeiten des Vereins **haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen**.

§ 26 Austretende Vereinsmitglieder schulden allfällig rückständige sowie laufende Mitgliederbeiträge.

V Auflösung / Schlussbestimmungen

§ 27 Die **Auflösung** des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens ein Viertel aller Mitglieder (a-c) anwesend sind und zwar mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder. Wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder erscheint, kann innerhalb von zwei Monaten eine zweite Generalversammlung abgehalten werden, an welcher der Verein auch ohne die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder, aber unter Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden aufgelöst werden kann.

§ 28 Für die Durchführung der **Liquidation** ist der Vorstand zuständig. über das nach Abschluss der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen verfügt die auflösende Generalversammlung.

§ 29 Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 25. September 2003 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident: Conrad Steinmann



Geschäftsführer: Urs Haenggli

